

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Rainbow DLHH

DanVal – Schadenmanagement und WBS-Sanierung

-nachstehend R genannt-

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Firma 56 und dem Kunden abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen gemäß vertraglich vereinbartem Umfang einschließlich der Lieferung von Waren unter anderem (Aufzählung nicht abschließend) in den Bereichen:

Wasser- und Brandschadensanierung, Sanierung von Versicherungsschäden, Rohrbruch- und Leckageortung, Trocknung/Bauheizung und Verleih von Bauteilungsgeräten, Schleifen und Polieren von Natursteinböden, Teppichböden- und Polstermöbelreinigung, Ledermöbelreinigung und -färbung, Reinigung von Teppichen und Akustikdecken und allen damit zusammenhängenden Arbeiten.

Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden und keine aktuelleren Geschäftsbedingungen von 56 vorgelegt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die 56 nicht ausdrücklich anerkennt, sind für 56 unverbindlich, auch wenn 56 ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen 56 und dem Kunden im Zusammenhang mit den Kauf- und Dienstleistungsverträgen getroffen werden, sind in dem Auftrag/Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung von RS schriftlich vollständig niedergelegt.

Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von RS sind freibleibend und unverbindlich und beziehen sich auf den Zustand der Sache im Zeitpunkt der Schadensbesichtigung, es sei denn, dass 56 diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von RS zustande.

Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sind nur ca. Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich von 56 als verbindlich bezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden; Eigentum und Nutzungsrechte verbleiben bei 56. Vom Kunden als vertraulich bezeichnete Unterlagen wird 56 nur mit dessen Zustimmung und unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO Dritten zugänglich machen.

Die Leistungen von 56 wird entsprechend der Technik und der eingesetzten Geräte ausgeführt, ohne dass 56 die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes garantieren kann. Zur Erbringung der Leistungen gestattet der Kunde auch die Vergabe von Unteraufträgen an qualifizierte Fachfirmen durch 56. Alle zu erbringenden, jedoch nicht im Leistungsverzeichnis von 56 erfassten und angebotenen Leistungen werden nach marktüblichen Preisen abgerechnet.

Zahlungsbedingungen

Die Preise von 56 gelten für Lieferungen „ab Werk“, für Dienstleistungen am vereinbarten Ausführungsort, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde und verstehen sich immer zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Pauschalpreise und alle Angaben in unseren Angeboten.

Angebote mit Preisstellungen von 56 sind befristet. Bei einer Angebotsannahme durch den Kunden nach Fristablauf weist 56 darauf hin, dass mit einer verfristeten Annahme des Angebots kein Vertrag zustande kommt. 56 wird in diesem Fall ein neues befristetes Angebot abgeben mit den dann zum Zeitpunkt der Angebotsstellung gültigen Preisstellungen. Bei Warenlieferungen gilt für den Fall, dass ein Hersteller bzw. Lieferant seine Preise erhöht, bevor 56 geliefert hat, dass auch 56 berechtigt ist, den mit dem Kunden vereinbarten Preis für die noch nicht ausgelieferte Ware im gleichen Rahmen zu erhöhen, jedoch nur, wenn und soweit 56 seine Preise allgemein erhöht und nur, wenn sich 56 nicht im Leistungsverzug befindet. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.

Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden, sind die Rechnungsbeträge netto (ohne Abzug) sofort mit Zugang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig.

Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von 56 in Verzug, wenn er den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist 56 berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Für den Fall des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit werden alle noch offenen Forderungen insgesamt sofort fällig. Der Nachweis eines höheren Schadens durch 56 bleibt vorbehalten. 56 ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf etwaige ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen, wobei 56 den Auftraggeber über die Art der Verrechnung informiert. Sofern Kosten und Zinsen entstanden sind, ist 56 berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Anderslautende Bestimmungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von 56 anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde zudem nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

Der Kunde stimmt zu, dass 56 berechtigt ist, Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Kunden an Dritte abzutreten, insbesondere an Factoring Unternehmen. Zahlungen im schuldbefreienden Wirkung auf abgetretene Forderungen können im Abtretungsfall nur an den Abtretungsempfänger wie zum Beispiel den Faktor geleistet werden, an den 56 Ansprüche abgetreten hat und dies dem Kunden mitgeteilt hat.

Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine, Ausführungstermine oder Fristen sind laut Angebot des 56 ersichtlich unverbindliche ca. Angaben, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.

Der Kunde kann vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefer-/Ausführungstermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit den 56 schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern bzw. zu leisten. 56 kommt mit dieser Mahnung in Verzug. Falls 56 schuldhaft eine ausdrückliche vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde 56 eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung beim 56 oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. 56 kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn sich trotz vorhergehender fachmännischer Prüfung erst im Laufe der sachgemäßen Auftragsbearbeitung herausstellt, dass der Auftrag unausführbar ist und wenn der Kunde einer etwaigen Auftragsänderung von 56 nicht zustimmt. 56 hat dem Kunden etwaige Rücktrittsgründe unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Rücktritts durch 56 vom Auftrag, hat der Kunde Anspruch auf Rückgabe des Reinigungs- und/oder Sanierungsstückes oder Objekts in dem jeweiligen Zustand. Darüber hinaus erwachsen dem Kunden keine Ansprüche.

56 haftet dem Kunden bei Liefer- und Leistungsverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem 56 ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Liefer-/ Leistungsverzug nicht auf einer von 56 zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung von 56 auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und auf die Höhe der Ersatzleistung der Versicherung von 56 beschränkt.

Beruht der von 56 zu vertretende Liefer-/Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet 56 nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Liefer- und Leistungsverzuges von 56 bleiben unberührt.

Gewährleistung / Haftung

Der Kunde hat die erbrachten Leistungen auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Mängel sind von dem Kunden schriftlich gegenüber 56 zu rügen unter konkreter Bezeichnung der etwaigen Mängel.

Das Werk ist vom Verbraucher innerhalb einer Abnahmefrist von 12 Tagen nach Fertigstellung abzunehmen. Als abgenommen gilt das Werk auch, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Bei mangelhafter Leistung hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung. Ist diese unmöglich, oder auch eine zumutbare, mehrmalige Nachbesserung mangelhaft, so kann der Kunde eine der Wertminderung entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Der Kunde hat 56 für jeden Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

Alle diejenigen Lieferteile oder Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl von 56 nachzubessern oder neu zu liefern oder zu erbringen (Nacherfüllung), die sich infolge eines von dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von 56 ist berechtigt, die von dem Kunden gewährte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Vertragspreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder hat 56 die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde entgegen der Empfehlung von 56 erlangt hat oder die an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde beigelegt hat, leistet 56 keine Gewähr.

56 schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz beruht sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen von 56. Soweit 56 bezüglich der Leistung, von Waren oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgeben hat, haftet 56 im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet 56 allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

56 haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). 56 haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden, vorhersehbar und auf die Höhe der Ersatzleistung der Versicherung von 56 beschränkt sind. Alle vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden

Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von 56 betroffen ist.

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeegnete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von RS verschuldet sind. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet RS nicht für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt, wenn ohne vorherige Zustimmung von RS vorgenommene Änderungen der Lieferung oder Leistung ein Mangel auf die geänderte Liefer- und/oder Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen und/oder Empfehlungen des Kunden oder der von ihm oder seiner Versicherung Beauftragten, wie z.B. Sachverständigen, auf die vom Kunden gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen ist. Soweit die Haftung von 56 wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Im Besonderen gilt für Aufträge im Bereich Gebäudetrocknung und Leckageortung: Leckageortung und Gebäudetrocknung schuldet RS ausdrücklich als Dienstleistung. Kann diese nicht erfolgen, da der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, die Leckage trotz Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nicht gefunden werden oder die Trocknung wirtschaftlich nicht sinnvoll bzw. technisch nicht möglich ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen von RS zu erstatten, sofern die Undurchführbarkeit der Trocknung oder Leckageortung nicht in den Risiko- und Verantwortungsbereich von RS fällt.

Im Besonderen gilt für Aufträge im Bereich Sanierungs- und Reinigungsarbeiten: Der Kunde verpflichtet sich zur Information und zu Angaben zur Beschaffenheit von Reinigungs- und Sanierungsstücken und Objekten, beispielsweise zur Materialfestigkeit, zur Beschaffenheit von Nähten, Färbungen oder Drucken, Aperturen sowie von früheren Mängeln oder nicht sachgemäßen Behandlungen, soweit RS diese nicht durch eine einfache Waren- und Stückschau erkennen kann. Bei besonders hochwertigen Reinigungs- und Sanierungsstücken und Objekten hat der Kunde seine Informationspflichten bei Auftragserteilung schriftlich zu erfüllen. RS übernimmt bei Verletzung der Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Kunden keine Haftung für Schäden an Reinigungs- und Sanierungsstücken, sofern RS kein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Eigentumsvorbehalt

RS behält sich das Eigentum an Waren (Vorbehaltsware), soweit diese im Rahmen eines Vertrages zum Gegenstand werden, bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Der Kunde hat RS von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat RS alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung von RS nicht nach, so kann RS die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Eine Pfändung der Vorbehaltsware durch RS ist stets ein Rücktritt vom Vertrag. RS ist nach Rückkehr der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten von RS - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

Verbraucherschlichtung (VSBG)

Die für Rainbow International zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des

Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon 07851 / 795 79 40
Fax 07851 / 795 79 41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

Rainbow International beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren vor der zuvor genannten Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Schlussbestimmungen

1. Mitwirkungspflichten des Kunden: Der Kunde stellt sicher, dass die Mitarbeiter von RS zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz haben. Sind zur Vorbereitung der Durchführung von Arbeiten Räumungsarbeiten durch RS erforderlich, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Arbeitsplatz kostenlos ausreichend mit Luft, Beiluftung, Wasser, Strom, Steckdosen, Heizung, sowie einem abgeschlossenen Lagerplatz für Arbeitsmaterial und Ersatzteile ausgestattet ist.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz von RS, soweit diese Vereinbarung zulässig vereinbar ist.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit RS ohne Einwilligung von RS abzutreten.